

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 52=72 (1906)

Heft: 4

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es kann möglich sein, dass die Niederlage der Chamberlain'schen Politik und die momentane Hoffnungslosigkeit der Bestrebungen Lord Roberts denjenigen erwünscht ist, die heute mit England Geschäfte machen und es ist wahrscheinlich, dass unter dem gegenwärtigen Kabinett die Gefahr vor Störungen der Ruhe Europa's geringer geworden. Aber ganz sicher wird beides auf die Dauer viel eher sichergestellt, wenn England durch Einführung der allgemeinen Wehrpflicht auf die Höhe unserer Zeit kommt. Harmonisch muss sich ein Staat entwickeln und in der durch die allgemeine Wehrpflicht geschaffenen Stärke liegt die Friedensliebe.

Eidgenossenschaft.

— Bezüglich der **Wahl von Adjutanten** hat der Kommandant des III. Armeekorps seinen Unterführern die nachstehenden Direktiven zukommen lassen:

Es hat mir schon wiederholt scheinen wollen, wie wenn bei Kommandierung junger Offiziere zur Adjutantur nicht immer die richtigen, sondern vielfach sogar durchaus unrichtige Gesichtspunkte bestimmend sind.

Es kommt sehr viel vor, dass junge Offiziere, denen der Frontdienst langweilig geworden ist, sich den Truppenkommandanten als Adjutanten persönlich anbieten und dass die Truppenkommandanten keinen Offizier für sich oder ihre Kommandostelle als Adjutant kommandieren lassen, ohne diesen vorher angefragt zu haben, ob er seinem Chef die Ehre erweisen wolle, Adjutant zu sein.

In dem hier Dargelegten tritt die vollständig falsche Auffassung der Gesichtspunkte für die Kommandierung eines Adjutanten zu Tage. Die Kommandierung zur Adjutantur ist nicht eine Privatangelegenheit zwischen diesen beiden Herren, sondern es ist ein dienstlicher Akt, der von grosser Bedeutung ist für die militärische Carriere desjenigen, der durch die Kommandierung eine grosse Bevorzugung gegenüber anderen Offizieren erhält.

Daher sollte schon die einfache Tatsache, dass ein Offizier darum weibelt, Veranlassung sein, ihn nicht zu nehmen und ebenso dürfen die meisten der Gründe, die vielfach zur Wahl eines Adjutanten veranlassen, niemals dabei eine Rolle spielen.

Der Adjutant wird genommen aus den Truppen, die einem direkt unterstellt sind. Selbst wenn man dadurch den allergeeignetsten und befähigsten Offizier bekommt, darf man sich niemals erlauben, den Adjutanten aus einem Truppenkorps kommandieren zu lassen, das einem nicht unterstellt ist. Das ist etwas Selbstverständliches; auf der einen Seite darf man nicht einfach einem andern Korps einen guten und brauchbaren Offizier wegnehmen und auf der andern Seite ist es ein Unrecht von folgenreicher Bedeutung, wenn der Truppenführer seinen eigenen jungen Offizieren die Gelegenheit nimmt, sich weiter zu bilden, den Gesichtskreis zu erweitern und sich höhern Orts en vue zu bringen. Der Auswahl eines Adjutanten hat eine sorgfältige Erhebung bei den unterstellten Truppenführern vorauszugehen; im allgemeinen wird wohl am richtigsten sein, wenn der höhere Truppenkommandant die ihm unterstellten Kommandanten dienstlich auffordert, ihm Bericht und Antrag zu machen über diejenigen Offiziere, von denen sie meinen, dass die Kommandierung zur Adjutantur für ihre weitere Ausbildung erwünscht ist. Hierbei aber

muss dann auch gleichzeitig wohl erwogen werden, ob der betreffende Offizier an der Stelle wo er ist, leicht zu ersetzen wäre; respektive wie Ersatz zu schaffen ist, wenn man ihn abkommandiert.

Die zur Adjutantur vorgeschlagenen Offiziere müssen selbstverständlich immer die ältesten sein, die dafür in Betracht kommen, denn wenn man nicht auch hier unter den am geeignetsten Befundenen das Anciennitätsprinzip strenge respektiert, so tritt sofort Willkür an Stelle der Gerechtigkeit. Ueberhaupt kann unter unseren Verhältnissen gar nicht genug darauf gesehen werden, dass die als Adjutanten genommenen Offiziere ein gewisses Dienstalter und dadurch Dienst Erfahrung und Dienstroutine besitzen. Hierzu kommt, dass bei uns nach gesetzlicher Vorschrift der Bataillonsadjutant den Rang eines Hauptmanns hat. Dieser ist nun aber für den ganzen inneren Dienstbetrieb für Befehlsgebung und Rapportwesen der direkte Untergebene des Regimentsadjutanten. Notwendig ist es da nicht, wenn auch erwünscht, dass der Regimentsadjutant höher auf der hierarchischen Leiter steht; aber dass ein junger Leutnant, der noch keine Spur von Dienst Erfahrung besitzen kann, dem Hauptmann, Bataillonsadjutanten Weisung erteilt und seine Rapporte prüft, das ist einfach ein Unding.

Nach diesen Darlegungen möchte ich die mir unterstellten Kommandostellen ersuchen, in Zukunft die Kommandierung eines Adjutanten nicht mehr als eine Privatsache anzusehen, sondern nur solche junge Offiziere aus der Truppe heraus zur Adjutantur zu nehmen, denen man wohl überlegt diese Bevorzugung und dieses Mittel zur Vermehrung der Ausbildung gewähren will. Die Herren Truppenkommandanten wollen nur Offiziere aus ihrem eigenen Kommandobereich und am zweckmässigsten wird es sein, wenn sie sich einen Oberleutnant wählen, der zum Avancement zum Hauptmann bald an die Reihe kommt.

— **Versetzung.** Infanteriemajor R ü f e n a c h t Johann von Walkringen, in Aarberg, bisher Bataillon 111 L. I wird zum Territorialdienst versetzt.

— **Entlassung.** Kavalleriemajor R u b a t t e l Ernest, von und in Villarzell, wird entsprechend seinem Gesuche und unter Verdankung der geleisteten Dienste, vom Kommando des Kavallerieregiments 1 entlassen und zu den nach Art. 58 der M.-O. zur Verfügung des Bundesrates stehenden Offizieren versetzt.

— **Entlassung.** Dem Hauptmann im Generalstab von Goumœns in Bern wird die nachgesuchte Entlassung als Artillerie-Instruktor II Klasse unter Verdankung der geleisteten Dienste erteilt.

— Das **Zentralkomitee der Schweiz. Offiziersgesellschaft** richtet an die Abteilungschefs des Militärdepartements und an die Kommandanten der Armeekorps und Divisionen ein Zirkularschreiben mit der Bitte, bis Ende März Wünsche und Anregungen für die Preisarbeiten mitzuteilen, welche das Zentralkomitee der Offiziersgesellschaft, wie üblich, in diesem Frühjahr ausschreiben muss.

— **7,5 mm Revolver.** Die in Händen der Landwehr-Trainunteroffiziere befindlichen 10,4 mm Revolver werden zurückgezogen und gegen den 7,5 mm Revolver umgetauscht.

Ausland.

Frankreich. Das Kriegsministerium hat das Erscheinen einer vom Kommando der Normal-Schiessschule herauszugebenden Fachzeitschrift angekündigt, welche Auskunft geben soll